

A b w a s s e r r e g l e m e n t

vom 17. Juni 2003

Abwasserreglement

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | |
| Art. 1 Geltungsbereich | 4 |
| Art. 2 Beizug Dritter | 4 |
| II. Reinhaltung der Gewässer | |
| 1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers | |
| Art. 3 Planung | 4 |
| Art. 4 Abwasseranlagen | 5 |
| Art. 5 Private Abwasseranlagen | 5 |
| Art. 6 Mitbenützung und Übernahme | 5 |
| Art. 7 Versickerung und Einleitung | 5 |
| Art. 8 Sickerwasser aus Deponien | 5 |
| 2. Öffentliche Kanalisation | |
| Art. 9 Erstellung durch die Gemeinde | 6 |
| Art. 10 Erstellung durch die Grundeigentümer | 6 |
| Art. 11 Anschluss | 6 |
| 3. Anforderungen an Abwasseranlagen | |
| Art. 12 Erstellung und Betrieb | 7 |
| Art. 13 Unterhalt | 7 |
| Art. 14 Stand der Technik | 7 |
| Art. 15 Zuständigkeit | 7 |
| III. Bewilligung und Kontrolle | |
| Art. 16 Bewilligungspflicht | 7 |
| Art. 17 Gesuche | 7 |
| Art. 18 Abwassertechnische Voraussetzungen | 8 |
| Art. 19 Verfahrensvorschriften | 8 |
| Art. 20 Kontrolle und Abnahme | 8 |
| Art. 21 Leitungskataster | 8 |
| IV. Finanzierung | |
| 1. Allgemeines | |
| Art. 22 Mittel | 9 |
| Art. 23 Gemeinderechnung | 9 |

2. Benützungsgebühren

| | | |
|---------|----------------------------|----|
| Art. 24 | Grundgebühr | 9 |
| Art. 25 | Schmutzwassergebühr | |
| | a) allgemein | 9 |
| Art. 26 | b) Betriebe | 10 |
| Art. 27 | c) Herabsetzung | 10 |
| Art. 28 | Entwässerungsgebühr | |
| | a) allgemein | 10 |
| Art. 29 | b) ausserhalb der Bauzonen | 11 |
| Art. 30 | c) Herabsetzung | 11 |
| Art. 31 | Gebührenansätze | 11 |

3. Beiträge

| | | |
|---------|-------------------------|----|
| Art. 32 | Gebäudebeitrag | 12 |
| Art. 33 | Nachzahlung | 12 |
| Art. 34 | Ermässigung | 12 |
| Art. 35 | Sonderfälle | 12 |
| Art. 36 | Erschliessungsbeitrag | 13 |
| Art. 37 | Gesetzliches Pfandrecht | 13 |

4. Gemeinsame Bestimmungen

| | | |
|---------|--|----|
| Art. 38 | Entstehung der Gebühren- und Beitragspflicht | 13 |
| Art. 39 | Rechnungsstellung | 13 |
| Art. 40 | Fälligkeit | 14 |
| Art. 41 | Verzugszins | 14 |
| Art. 42 | Verjährung | 14 |

V. Verschiedene Bestimmungen

| | | |
|---------|-----------------------|----|
| Art. 43 | Gewässerschutzpolizei | 14 |
| Art. 44 | Treibgut | 14 |
| Art. 45 | Ausnahmebewilligungen | 14 |

VI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

| | | |
|---------|-----------------------------|----|
| Art. 46 | Aufhebung bisherigen Rechts | 15 |
| Art. 47 | Übergangsbestimmungen | 15 |
| Art. 48 | Vollzugsbeginn | 15 |
| Art. 49 | Fakultatives Referendum | 15 |

Der Gemeinderat Amden erlässt

gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung¹ (abgek. GSchVG) sowie gemäss Art. 5 Abs. 1 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes² (abgek. GG) und Art. 23 der Gemeindeordnung³ (abgek. GO) folgendes

Abwasserreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Amden.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Art. 2

Beizug Dritter

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. Reinhaltung der Gewässer

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Art. 3

Planung

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

¹ GSchVG (sGS 752.2)

² GG (sGS 151.2)

³ GO der Politischen Gemeinde Amden vom 19. April 1983

Art. 4

Abwasseranlagen

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlagen;
- b) die Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) die übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Abwasseranlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen oder bereitstellen lassen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Art. 5

Private Abwasseranlagen

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen.

Art. 6

Mitbenützung und Übernahme

Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Art. 7

Versickerung und Einleitung

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Staat zuständig ist⁴.

Art. 8

Sickerwasser und Deponien

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.

⁴ Art. 3bis und 3ter GSchVG (sGS 752.2)

2. Öffentliche Kanalisation

Art. 9

Erstellung durch die Gemeinde

Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem GEP und dem Erschliessungsprogramm. Der Gemeinderat schafft, soweit notwendig, die Grundlagen für ein Erschliessungsprogramm und plant auf dessen Grundlage die Erstellung der öffentlichen Kanalisation vorausschauend.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

Art. 10

Erstellung durch die Grundeigentümer

Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

Art. 11

Anschluss

Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Staat zuständig ist⁵.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls sind die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich zu regeln.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

⁵ Art. 13 GSchVG (sGS 752.2)

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Art. 12

Erstellung und Betrieb Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Art. 13

Unterhalt Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Art. 14

Stand der Technik Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Art. 15

Zuständigkeit Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen für öffentliche und private Abwasseranlagen.

III. Bewilligung und Kontrolle

Art. 16

Bewilligungspflicht Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
- e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Art. 17

Gesuche Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

| | |
|------------------------------------|---|
| Abwassertechnische Voraussetzungen | <p>Art. 18</p> <p>Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können. |
| Verfahrensvorschriften | <p>Art. 19</p> <p>Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements und des Baugesetzes.</p> |
| Kontrolle und Abnahme | <p>Art. 20</p> <p>Dem Bauamt sind zur Kontrolle zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern. <p>Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.</p> <p>Die zuständige Stelle ist befugt, für besondere Kontrollen oder Abklärungen auf Kosten des Verursachers das Kanalfernsehen einzusetzen oder andere Fachstellen oder Fachleute beizuziehen.</p> <p>Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.</p> |
| Leitungskataster | <p>Art. 21</p> <p>Der Gesuchsteller hat dem Bauamt bei Projektänderungen einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.</p> |

IV. Finanzierung

1. Allgemeines

Art. 22

Mittel

Sämtliche Kosten, insbesondere für Bau, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte) werden finanziert durch:

- a) jährlich wiederkehrende Benützungsgebühren (Grund-, Schmutzwasser- und Entwässerungsgebühr) der Grundeigentümer;
- b) einmalige Gebäudebeiträge (Anschlussbeitrag) der Grundeigentümer (gilt als Einkauf in die bestehende öffentliche Abwasseranlage);
- c) einmalige Erschliessungsbeiträge (Mehrwertsbeiträge) der Grundeigentümer;
- d) Abgeltungen von Bund und Kanton.

Art. 23

Gemeinderechnung

Für die Finanzierung der Abwasseranlagen wird eine integrierte Betriebsrechnung mit Spezialfinanzierung⁶ geführt.

2. Benützungsgebühren

Art. 24

Grundgebühr

Von den Eigentümern der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücke ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.

Die Grundgebühr bemisst sich nach dem versicherten Wert der angeschlossenen Gebäude (Neuwert).

Art. 25

Schmutzwassergebühr
a) allgemein

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist jährlich eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Schmutzwassergebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen bezogen wird.

Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

⁶ Art. 21 der Haushaltverordnung (sGS 151.53)

Art. 26

- b) Betriebe Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

Art. 27

- c) Herabsetzung Auf begründetes Gesuch hin kann bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt werden.

Der Gebührenpflichtige kann auf seine Kosten einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Art. 28

- Entwässerungsgebühr
a) allgemein Wird aus einem Grundstück nicht verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in ein öffentliches Gewässer eingeleitet, ist eine Entwässerungsgebühr zu entrichten. Die Gebühr bemisst sich nach der Grundstücksfläche gemäss Grundbuch, zonengewichtet (Quartiertyp, Nutzungsstufe) mit nachstehenden Faktoren (Multiplikatoren).

Der zonengewichtete Faktor beträgt in:

| | |
|--|-----|
| - Grünzonen | 0.3 |
| - Wohnzonen - Wohn- und Gewerbebezonen - Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen - Landwirtschaftszonen und übriges Gemeindegebiet | 0.4 |
| - Kernzonen - Gewerbe-Industriezonen - Kurzonen - Intensiverholungszone | 0.8 |
| - Parzellierte Strassen . Staatsstrassen . Gemeindestrassen (1. u. 2. Klasse) - Befestigte Plätze | 3.0 |

Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen und durch Entwässerung von Baugruben, kann die Entwässerungsgebühr entsprechend erhöht werden.

Art. 29

b) ausserhalb der Bauzonen

Die Entwässerungsgebühr wird ausserhalb der Bauzonen nur erhoben, wenn die öffentliche Kanalisation oder ein öffentliches Gewässer auch der Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers dient.

Die Bemessung erfolgt aufgrund der klar abgegrenzten Parzellenfläche. Fehlt eine für die Festsetzung der Gebühr brauchbare Parzellenfläche, erfolgt die Bemessung aufgrund der von den angeschlossenen Gebäuden und Anlagen erfassten Fläche (Gebäudegrundfläche), multipliziert mit dem Faktor 4 und gewichtet mit dem entsprechenden Anteil für Wohnzonen (0,4).

Art. 30

c) Herabsetzung

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die einen erheblichen Teil des anfallenden, nicht verschmutzten Abwassers nicht in die Kanalisation oder in ein öffentliches Gewässer einleiten, die Entwässerungsgebühr entsprechend herabgesetzt, insbesondere wird:

- a) die Entwässerungsgebühr um die Hälfte herabgesetzt, wenn, das anfallende Dachwasser aller Gebäudedächer eines Grundstückes in eine Versickerung oder über eine Retentionsanlage in einen Vorfluter eingeleitet wird.
- b) die Entwässerungsgebühr für die 2'000 m² übersteigende Fläche eines teilweise überbauten Grundstückes erlassen, wenn nicht verschmutztes Abwasser und Regenwasser auf mindestens 80 % der Grundstücksfläche natürlich versickert oder direkt in einen Vorfluter eingeleitet wird.

Art. 31

Gebührenansätze

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif. Der Gebührentarif wird nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt. Unter Berücksichtigung der Beiträge gemäss nachstehender Ziffer 3 werden zur Spezialfinanzierung jährlich wiederkehrend erhoben:

- | | |
|------------------------|----------|
| a) Grundgebühr | ca. 20 % |
| b) Schmutzwassergebühr | ca. 50 % |
| c) Entwässerungsgebühr | ca. 30 % |

3. Beiträge

Art. 32

Gebäudebeitrag

Für Bauten und Anlagen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist ein einmaliger Gebäudebeitrag (Anschlussbeitrag) von 20 o/oo des Neuwerts zu entrichten.

Der Neuwert wird nach dem Gebäudeversicherungsgesetz⁷ (GVG) bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 33

Nachzahlung

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 20 o/oo der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibeitrages von Fr. 30'000.-, zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen:

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor⁸,
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

Art. 34

Ermässigung

Bei vollständiger oder teilweiser Versickerung (Dachwasser aller Gebäudedächer eines Grundstückes) oder bei Retention des unverschmutzten Abwassers wird der Gebäudebeitrag im folgenden Umfang ermässigt:

- | | |
|---|------|
| a) bei vollständiger Versickerung | 20 % |
| b) bei teilweiser Versickerung, Retention | 10 % |

Art. 35

Sonderfälle

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere:

⁷ GVG (sGS 873.1)

⁸ Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude.

Art. 36

Erschliessungsbeitrag

Der Gemeinderat erhebt vom Grundeigentümer im Rahmen des ihm zukommenden Sondervorteils Beiträge an die Erschliessung. Das Kostenverlegungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzes⁹ (BauG).

Art. 37

Gesetzliches Pfandrecht

Für die einmaligen Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht¹⁰.

4. Gemeinsame Vorschriften

Art. 38

Entstehung der Beitrags- und Gebührenpflicht

Die Beitrags- und Gebührenpflicht des Grundeigentümers entsteht mit dem Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz.

Art. 39

Rechnungsstellung

Gebäudebeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung provisorisch in Rechnung gestellt. Der Betrag ist in Form eines zinsfreien Bardepots vor Baubeginn sicherzustellen. Der Gebäudebeitrag wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach Vorliegen der amtlichen Gebäudeschätzung definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt. Zahlungspflichtig ist der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung des Abgabeanspruchs.

Die Grundgebühr, die Schmutzwassergebühr und die Entwässerungsgebühr werden jährlich in Rechnung gestellt. Zahlungspflichtig ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 40

⁹ Art. 51 ff BauG (sGS 731.1)

¹⁰ Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

Fälligkeit Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Art. 41

Verzugszins Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge¹¹ zu verzinsen.

Art. 42

Verjährung Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 43

Gewässerschutzpolizei Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Art. 44

Treibgut Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

Art. 45

Ausnahmebewilligungen Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

¹¹ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsratsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

Art. 46

Aufhebung bisherigen Rechts Das Abwasserreglement der Politischen Gemeinde Amden vom 30. September 1980 wird aufgehoben..

Art. 47

Übergangsbestimmungen Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach altrechtlicher Ordnung abzurechnen.

Art. 48

Vollzugsbeginn Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Art. 49

Fakultatives Referendum Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat Amden erlassen am: 17. Juni 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident
Thomas Angehrn

Der Gemeinderatsschreiber
Urs Roth

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage und dauert vom 26. Juli bis 24. August 2003.

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 3. September 2003

Für das Baudepartement

Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:

Dr. K. Rathgeb

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird, mit Ausnahme der Artikel 24 bis 31, ab 1. Januar 2004 angewendet.

8873 Amden, 4. November 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Thomas Angehrn

Der Gemeinderatsschreiber

Urs Roth

Die Artikel 24 bis 31 dieses Reglementes werden ab 1. Januar 2005 angewendet.

8873 Amden, 16. November 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Thomas Angehrn

Der Gemeinderatsschreiber

Urs Roth